

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Ausgabe A

Seite 381

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DES INNERN

32. Jahrgang

ISSN 0341-1435

Bonn, den 23. Oktober 1981

Nr. 28

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Auswärtiges Amt

Bek. v. 16. u. 21. 9. 81, Diplomatische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland	382
Bek. v. 18., 25., 28. u. 29. 9. 81, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	382
Bek. v. 29. 8. 81, Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	383
Bek. v. 23. u. 24. 9. 81, Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	383

P. Polizeiangelegenheiten

Bek. v. 24. 9. 81, Ungültigkeitserklärung eines BGS-Fahrlehrerscheines	386
Bek. v. 25. 9. 81, Ungültigkeitserklärungen von BGS-Führerschein	386
VwV v. 25. 9. 81 zur Änderung der allgemeinen VwV über die Einstellung, Verwendung und Vergütung nebenamtlicher/nebenberuflicher Lehrer im Grenzschutzfachschuldienst	387

Der Bundesminister des Innern**Zentralabteilung**

Bek. v. 16. 9. 81, Öffentliches Auftragswesen; hier: Neufassung des § 1 der RL für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öff. Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. 8. 1975 und Aktualisierung ihrer Anlage (Verzeichnis der Landesauftragsstellen)	383
Bek. v. 28. 9. 81, RL für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnl. Einrichtungen im Bereich des Bundes	383

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

RdSchr. v. 30. 9. 81, Durchführung des § 405 RVO	385
Bek. v. 12. 10. 81, Abschluß von Anschlußtarifverträgen ..	385
Bek. d. BPersA v. 7. 10. 81, Beschl. Nr. 235/81 u. 236/81 ..	386

Personalnachrichten

Der Bundesminister des Innern	387
Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	387

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Diplomatische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland

I. - Bek. d. AA v. 16. 9. 1981 - 701 AM 20 -

Der Herr Bundespräsident hat am 10. September 1981

S.E. den Botschafter von Fidschi,
Herrn Ratu Josua Broun Toganivalu,
S.E. den Botschafter der Republik Paraguay,
Herrn Dr. Victor Godoy Figueredo,
S.E. den Botschafter der Republik Griechenland,
Herrn Constantin Tsamados,

zur Entgegennahme ihrer Beglaubigungsschreiben empfangen.

II. - Bek. d. AA v. 21. 9. 1981 - 701 AM 20/MAY/AGY -

Der Herr Bundespräsident hat am 18. September 1981

S.E. den Botschafter von Malaysia,
Herrn Datuk Ali bin Abdullah,
I.E. den Botschafter der Arabischen Republik Ägypten,
Frau Dr. Aisha Rateb,

zur Entgegennahme ihrer Beglaubigungsschreiben empfangen.

GMBI 1981, S. 382

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. - Bek. d. AA v. 18. 9. 1981 - 701 AM 21/GRO -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Hamburg ernannten Herrn John Simeon, OBE, am 18. September 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven (einschl. der großen selbständigen Stadt Cuxhaven), Harburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade des Regierungsbezirks Lüneburg.

II. - Bek. d. AA v. 18. 9. 1981 - 701 AM 21/GRO -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Großbritannien und Nordirland in München ernannten Herrn J. Hitch, CVO am 18. September 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Bayern.

III. - Bek. d. AA v. 18. 9. 1981 - 701 AM 21/MXI -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Hamburg ernannten Herrn Oscar Araiza López am 18. September 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fabio Martinez Amor, am 1. Dezember 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

IV. - Bek. d. AA v. 28. 9. 1981 - 701 AM 21/AGY -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Hamburg ernannten Herrn Mohsen Abdel-Hakim Abdel-Ghani am 28. September 1981 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ahmed Abdel-Meguid Aly, am 24. April 1980 erteilte Exequatur ist erloschen.

V. - Bek. d. AA v. 25. 9. 1981 - 701 AM 21/DAN -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Flensburg ernannten Herrn Jörgen P. Hansen am 25. September 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt Stadt- und Landkreis Flensburg, die Kreise Nordfriesland und Schleswig sowie den nördlichen Teil des Nord-Ostseekanals gelegenen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Land Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Arne F. Pedersen, am 23. Juli 1976 erteilte Exequatur ist erloschen.

VI. - Bek. d. AA v. 29. 9. 1981 - 701 AM 21/SUA -

Die Bundesregierung hat dem Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in München ernannten Herrn Nicolaas Johannes Viljoen in Abänderung des ihm am 15. Januar 1979 erteilten Exequaturs wegen Änderung des Konsularbezirks am 29. September 1981 ein neues Exequatur erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr die Länder Bayern und Baden-Württemberg.

GMBI 1981, S. 382

Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

- Bek. d. AA v. 28. 9. 1981 - 101 - SV -

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Monrovia, Herr Hans Helmut Freundt, ist am 24. September 1981 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten des Volksbefreiungsrates der Republik Liberia, Herrn Samuel Kanyon Doe, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

_____ GMBI 1981, S. 383

Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

I. - Bek. d. AA v. 23. 9. 1981 - 101 - 110.50 -

Als Nachfolger für den ausgeschiedenen Honorarkonsul Richard Eversbusch in Tampico/Mexiko hat Herr Die-

ter Schulze am 10. September 1981 die Dienstgeschäfte aufgenommen.

Die Anschrift lautet:

Agencia Naviera de Mexico, S.A. de C.V.
2 de Enero No. 102-A Sur
89000 Tampico/Tamps
Fernsprecher: 2-98-17 und 2-97-84
Telegrammanschrift: Agnamex

II. - Bek. d. AA v. 24. 9. 1981 - 10 - 110.50 -

Als Nachfolger für den ausgeschiedenen Honorarkonsul Nikolaus Basler in Salta/Argentinien hat Herr Walter Gutbrod am 15. September 1981 die Dienstgeschäfte aufgenommen.

Die Anschrift lautet:

Martin Cornejo 1
4400 Salta
Republica Argentina
Fernsprecher: 21 97 38

_____ GMBI 1981, S. 383

Der Bundesminister des Innern

Z. Zentralabteilung

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Neufassung des § 1 der Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. August 1975 und Aktualisierung ihrer Anlage (Verzeichnis der Landesauftragsstellen)

Bezug: Bek. v. 11. 9. 1975 Z I 5 — 007 131/I
BGS I 3 — 634 140/3

- Bek. d. BMI v. 16. 9. 1981 - P II 3 - 634 140/3 -

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Neufassung des § 1 der Richtlinien mit der

„Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 5. August 1981“
(Bundesanzeiger Nr. 156 vom 25. August 1981)

veröffentlicht. Zusätzlich wurde in gleicher Bekanntmachung die aktualisierte Anlage der Richtlinien (Verzeichnis der Landesauftragsstellen/Stand: 5. August 1981) aufgenommen.

_____ GMBI 1981, S. 383

Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes

- Bek. d. BMI v. 28. 9. 1981 - Z I 4 - 002 693/3 -

Die Richtlinien über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung (meine Erlasse Z I 4 - 002 693/3 - vom 5. 11. 1973, 5. 12. 1977, 5. 1. 1978 und 16. 2. 1979) sind neugefaßt worden.

Ab 1. Januar 1982 ist nach dem nachstehenden Wortlaut zu verfahren:

Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes

Die Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen (nachstehend Beiratsmitglieder genannt) sind wie folgt abzufinden:

1. **Reisekostenvergütung**
- 1.1 Soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts entsprechend anzuwenden.
- 1.2 Es erhalten Reisekostenvergütung die Mitglieder von Beiräten und dergl.

- a) bei obersten Bundesbehörden bis zu den Sätzen der Reisekostenstufe C,
 b) bei anderen Bundesbehörden bis zu den Sätzen der Reisekostenstufe B.
- Sofern im öffentlichen Dienst stehende Beiratsmitglieder bei Dienstreisen nach einer höheren Reisekostenstufe als für ihren Beirat vorgesehen abgefunden werden, erhalten sie auch als Beiratsmitglied Reisekostenvergütung nach der höheren Reisekostenstufe.
- 1.3 Hat ein Beirat nach Nr. 1.2 Buchst. b aufgrund seiner persönlichen Zusammensetzung besonders schwierige Aufgaben wahrzunehmen, so kann den Mitgliedern solcher Beiräte mit meiner Zustimmung Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe C gewährt werden.
- 1.4 Das Beiratsmitglied darf als Beförderungsmittel für die Hinfahrt zu einer Sitzung (Sitzung, Tagung, Besichtigung) und für die Rückfahrt alle öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel im Inland ohne Einschränkung hinsichtlich der Klasse oder der Zuschläge benutzen; bei Benutzung eines Luftfahrzeuges — soweit erforderlich — werden höchstens die Kosten der Touristen- oder Economyklasse erstattet. Die Kosten der Prämie für eine Flugunfallversicherung angemessenen Umfangs dürfen einem Beiratsmitglied, das freiberuflich tätig ist, erstattet werden.
- 1.5 Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit (§ 3 Abs. 2 i. V.m. § 5 Abs. 1 letzter Satz BRKG) müssen mögliche Fahrpreisermäßigungen in Anspruch genommen werden. Dies gilt z.B., wenn mehrere Beiratssitzungen innerhalb eines Jahres stattfinden, für Senioren-Pässe, sofern dies zu einer Einsparung führt. Der Grundpreis des Seniorenpasses wird vom Bund übernommen.
- 1.6 Benutzt das Beiratsmitglied bei einer Fahrt nach Nr. 1.4 ein privateigenes Kraftfahrzeug, so werden Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wie einem Beamten gewährt, der bei einer Dienstreise oder Dienstgang ein privateigenes Kraftfahrzeug aus anerkannten triftigen Gründen benutzt. Wird ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so wird keine Fahrkostenentschädigung gewährt, wenn das Beiratsmitglied ein anderes Beförderungsmittel benutzt.
- 1.7 Das Beiratsmitglied erhält für jeden Tag der Sitzung, wenn es über 12 Stunden vom Wohnort abwesend ist, sowie für notwendige Abwesenheitstage volles Tagegeld. Ist es am Sitzungstag bis zu 12 Stunden vom Wohnort abwesend, so steht ihm das halbe Tagegeld zu. Für Reisetage wird bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu 12 Stunden das halbe, über 12 Stunden das volle Tagegeld gewährt.
- 1.8 Nimmt das Beiratsmitglied im Falle der Nr. 1.6 Satz 1 einen Fahrer in Anspruch, so wird für diesen für die Sitzungs- und Reisetage bei Abwesenheit vom Wohnort des Beiratsmitgliedes bis zu 12 Stunden das halbe, über 12 Stunden das volle Tagegeld der Reisekostenstufe A für Bundesbeamte gewährt. Volles Tagegeld wird für Abwesenheitstage gewährt, für die auch das Beiratsmitglied volles Tagegeld erhält. Übernachtungsgeld der Reisekostenstufe A für Bundesbeamte wird für die Nächte gewährt, für die auch dem Beiratsmitglied Übernachtungsgeld zusteht.
- 1.9 Die aus dem Ausland anreisenden Beiratsmitglieder erhalten Tagegeld wie Auslandsbeamte bei einer Dienstreise in das Inland, mindestens jedoch den Betrag, den sie nach Nr. 1.7 bei gleicher Reisedauer im Inland erhalten würden. Das gleiche gilt im Falle der Nr. 1.8 für Kraftfahrer.
- 1.10 Findet die Sitzung am Wohnort des Beiratsmitgliedes statt, so können neben der Fahrkosten- oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bis zu 15 DM je Sitzungsantrag als Auslagenersatz gewährt werden.
- 1.11 Nimmt das Beiratsmitglied bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges im Falle der Nr. 1.10 einen Fahrer in Anspruch, so wird für diesen keinerlei Auslagenersatz gewährt.
2. **Verdienstausschlag oder Stellvertretungskosten**
- 2.1 Die Beiratstätigkeit ist ehrenamtlich; neben der Erstattung der Reisekosten nach Nr. 1 wird eine Vergütung nicht gewährt.
- 2.2 Weist ein Beiratsmitglied im Einzelfall Verdienstausschlag oder Stellvertretungskosten nach, so kann der nachgewiesene Einkommensausfall in angemessenen Grenzen ersetzt werden.
- 2.3 Jedem in Betracht kommenden Beiratsmitglied ist zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlte Entschädigung für Verdienstausschlag oder Stellvertretungskosten für Einkommensteuerzwecke auszustellen.
3. **Sachschadensersatz**
- 3.1 Die „Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“, vom 10. Dezember 1964 (MinBIFin 1965 S. 562) einschließlich der BMF-Rundschreiben vom 18. Januar 1967, 31. März 1969, 29. Juli 1971 - II A 4 - BA 1 000 - 131/66, 17/69 und 48/71 -, 22. November 1977 und 23. Januar 1978 - II A 4 - BA 1011 - 2/77 und 2/78 - finden entsprechende Anwendung und zwar auch dann, wenn der Unfall zu einem Körperschaden geführt hat.
4. **Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Mitglieder in Aufsichtsgremien und Beiräten der Zuwendungsempfänger, die vom Bund zu 50 v. H. oder mehr finanziert werden**
- 4.1 Der Zuwendungsempfänger kann den ehrenamtlichen Mitgliedern von Aufsichtsgremien und Beiräten, für die bei dieser Tätigkeit kein Unfallversicherungsschutz nach der Reichsversicherungsordnung und kein Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften besteht, für Gesundheitsschäden und Todesfälle, die nach der Reichsversicherungsordnung als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit zu entschädigen wären, Leistungen entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung zusagen.
- 4.2 Hinsichtlich der Höhe der Leistungen nach Nr. 4.1 werden dabei die Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften berücksichtigt, die im Verhältnis zwischen den Leistungen, die nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit zu zahlen wären und den Leistungen, die die Beiratsmitglieder von anderen Trägern der Sozialversicherung erhalten, gelten würden. Ferner werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen, die in Anwendung der Vorschriften des Bundes und der Länder anlässlich des Gesundheitsschadens oder Todesfalles gewährt werden, in voller Höhe anrechnet.
- 4.3 Die aufgrund dieser Zusage zu gewährenden Leistungen sind keine Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung.

5. Allgemeines

- 5.1 Auf Angehörige des öffentlichen Dienstes finden die Richtlinien nur Anwendung, wenn diese die Aufgabe eines Beiratsmitgliedes nach Feststellung des Dienstvorgesetzten als Nebentätigkeit wahrnehmen, nicht jedoch, wenn die Beiratstätigkeit im Rahmen des Hauptamtes ausgeübt wird.
- 5.2 Die Richtlinien gelten nicht für die Abfindung der

Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes, wenn in einem Bundesgesetz eine abweichende Abfindung ausdrücklich vorgesehen ist. Sie gelten ferner nicht für Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen, die durch Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern errichtet worden sind, sofern nicht die Anwendung ausdrücklich vereinbart wird.

GMBI 1981, S. 383

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Durchführung des § 405 RVO

Bezug: Mein Rundschreiben v. 12. 6. 1979
— D III 1 — 220 707/1 — GMBI S. 182 —

- RdSchr. d. BMI v. 30. 9. 1981 - D III 1 - 220 707/1 -

Nach Abschnitt IV Nr. 1 des oben angeführten Rundschreibens besteht der Anspruch auf den Beitragszuschuß, wenn die in § 405 RVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch ist dabei unabhängig von einer Antragstellung des Angestellten. Die Erfüllung des Anspruchs bedarf jedoch insoweit der Mitwirkung des Angestellten, als von ihm der Nachweis über das Vorliegen derjenigen Anspruchsvoraussetzungen zu führen ist, von denen der Arbeitgeber sonst keine Kenntnis erlangen könnte.

Vereinzelte Anfragen haben erkennen lassen, daß aufgrund dieser Regelung angenommen wird, der Angestellte sei zu einer solchen Mitwirkung verpflichtet. Zur Klarstellung weise ich daher darauf hin, daß der Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis keinen Anspruch auf Mitwirkung des Angestellten im Sinne des Abschnitts IV Nr. 1 meines Rundschreibens herleiten kann. Es ist dem einzelnen Angestellten überlassen, ob er den erwähnten Nachweis führen und damit den Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 405 RVO verwirklichen will.

GMBI 1981, S. 385

Abschluß von Anschlußtarifverträgen

- Bek. d. BMI v. 12. 10. 1981 - D III 2 - 220 300/4 -

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1981 die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge abgeschlossen

zum Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 20. November 1980 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 30. April 1981 und
mit der Gewerkschaft der Polizei am 30. April 1981.

II.

Der Bund und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits sowie die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen andererseits haben am 29. April 1981 einen Anschlußtarifvertrag zum Änderungs-

tarifvertrag Nr. 3 vom 20. November 1980 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende abgeschlossen.

III.

Der Bund hat in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1981 die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge abgeschlossen

1. zum Änderungsstarifvertrag Nr. 9 vom 30. März 1979 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 29. Juni 1981;
2. zum Änderungsstarifvertrag Nr. 10 vom 18. April 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 29. Juni 1981;
3. zum Änderungsstarifvertrag Nr. 11 vom 18. Februar 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen am 21. Juli 1981 und mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. August 1981;
4. zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 zum MTB II vom 19. Mai 1981 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 5. August 1981 und mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. August 1981;
5. zum Ergänzungsstarifvertrag Nr. 21 vom 19. Mai 1981 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 5. August 1981 und mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. August 1981;
6. zum Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 19. Mai 1981 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für Arbeiter des Bundes mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 5. August 1981 und mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. August 1981.

IV.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bzw. mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) — abgeschlossenen und bekanntgegebenen Tarifverträge.

Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

GMBI 1981, S. 385

Bekanntmachungen der Geschäftsstelle des Bundespersonalausschusses

Vom 7. Oktober 1981

— BPersA 217 012/164 —

Aufgrund des § 103 Abs. 1 BBG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundespersonalausschusses (GMBI 1958 S. 461) wird der Beschluß Nr. 235/81 bekanntgemacht.

Beschluß Nr. 235/81

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Sept. 1981 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| 1. Präsident Wittrock | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirektor Breier | als Beisitzer, |
| 3. Ministerialdirektor Glocker | als Beisitzer, |
| 4. Bundesbahndirektor Möllmann | als Beisitzer, |
| 5. Oberregierungsrat Leicht | als Beisitzer, |
| 6. Oberamtsrat Adolf | als Beisitzer. |

auf den Antrag des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 14. August 1981 Az. 313a A 6234-0 beschlossen:

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BLV wird für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Deutschen Bundespost, deren Ausbildung üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird, eine allgemeine Ausnahme von § 8 Abs. 3 BLV zugelassen mit der Einschränkung, daß diese Ausnahmeregelung für die Beamten des mittleren technischen Dienstes nur beim Vorliegen der Voraussetzung des § 7 Abs. 6 BLV und erst dann angewendet wird, wenn mindestens vier Monate der Probezeit im Beamtenverhältnis abgeleistet worden sind.

Die Ausnahmeregelung gilt bis 31. Dezember 1984.

Vom 7. Oktober 1981

— BPersA 217 012/165 —

Aufgrund des § 103 Abs. 1 BBG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundespersonalausschusses (GMBI 1958 S. 461) wird der Beschluß Nr. 236/81 bekanntgemacht.

Beschluß Nr. 236/81

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Sept. 1981 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| 1. Präsident Wittrock | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirektor Breier | als Beisitzer, |
| 3. Ministerialdirektor Glocker | als Beisitzer, |
| 4. Bundesbahndirektor Möllmann | als Beisitzer, |
| 5. Oberregierungsrat Leicht | als Beisitzer, |
| 6. Oberamtsrat Adolf | als Beisitzer |

auf den Antrag des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 1. September 1981 Az. 312-3 A 6229 beschlossen:

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 5 BLV werden zur Anstellung von Bewerbern für die Laufbahn des einfachen nicht-technischen Postdienstes unmittelbar in einem Amt der Besoldungsgruppe A 3 BBesO allgemeine Ausnahmen von § 10 Abs. 2 S. 1, § 10 Abs. 3, § 11, § 12 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BLV zugelassen.

Die Ausnahmeregelung gilt bis zum 30. Juni 1983.

P. Polizeianglegenheiten

Ungültigkeitserklärung eines BGS-Fahrlehrerscheines

- Bek. d. BMI v. 24. 9. 1981 - P III 5 (K) - 671 651 I -

Der Bundesgrenzschutz-Fahrlehrerschein

Nr. 6/78 für Klassen 1, 2, 3 und SW I/II, ausgestellt am 15. 12. 1978 durch GS-Schule, Schule für Kf-Wesen, Lübeck, für den Polizeiobermeister i. BGS Udo Käufer, geb. am 23. 1. 1954

ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

GMBI 1981, S. 386

Ungültigkeitserklärungen von BGS-Führerscheinen

- Bek. d. BMI. v. 25. 9. 1981 - P III 5 (K) - 671 651 I -

die Bundesgrenzschutz-Führerscheine

Nr. 1961/ 24 für Klasse 3, ausgestellt am 18. 5. 1961 durch GSA I/7, Lübeck, für den Regierungsdienstmann Erich Czarnetzki, geb. am 26. 9. 1921

Nr. 77/ 11 für Klasse 3, ausgestellt am 25. 1. 1977 durch GSA A Küste I, Lübeck, für den Polizeihauptwachtmeister i. BGS Sönke Maihahn, geb. am 13. 9. 1959

Nr. 1960/ 20 für Klasse 3, ausgestellt am 8. 7. 1960 durch GSA A Mitte, Eschwege, für den Polizeihauptkommissar i. BGS Norbert Strauch, geb. am 23. 6. 1939

Nr. 1977/ 6 für Klassen 2 und 3, ausgestellt am 23. 2. 1977 durch GSA II/1, Nabburg, für den Polizeimeister i. BGS Josef Höfler, geb. am 15. 5. 1958

Nr. 221/ 77 für Klasse 3, ausgestellt am 6. 10. 1977 durch GSA A Mitte I, Alsfeld, für den Polizeihauptwachtmeister i. BGS Reiner Bierth, geb. am 18. 9. 1959

Nr. 2/ 75 für Klassen 1, 2 und 3, ausgestellt am 21. 2. 1975 durch GSA III/7, Schwarzenbek, für den Polizeiobermeister i. BGS Udo Käufer, geb. am 23. 1. 1954

Nr. 6/1977 für Klassen 1, 2, und 3, ausgestellt am 7. 2. 1977 durch GSA A Mitte II, Fulda, für den Polizeihauptwachtmeister i. BGS Michael Anton, geb. am 19. 6. 1959

Nr. 57/ 78 für Klasse 3, ausgestellt am 10. 4. 1978 durch GSA A Mitte I, Alsfeld, für den Polizeihauptwachtmeister i. BGS Wolfgang Wessel, geb. am 30. 1. 1960

sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
über die Einstellung, Verwendung und Vergütung
nebenamtlicher/nebenberuflicher Lehrer
im Grenzschutzfachschuldienst**

Nach Artikel 86 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Die Nummer 10 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einstellung, Verwendung und Vergütung nebenamtlicher/nebenberuflicher Lehrer im Grenzschutzfachschuldienst vom 29.9.1976 (GMBI S. 584) wird wie folgt gefaßt:

„10 Sozialversicherung

- 10.1 Die Sozialversicherungspflicht der nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrer richtet sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Die gesetzlichen Träger der Krankenversicherung (Allgemeine Ortskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Ersatzkassen) unterrichten in „Merkblättern für den Arbeitgeber“ über alle wichtigen Änderungen in der Versicherungs- und Meldepflicht sowie im Beitragsrecht.

- 10.2 Die zuständige Verwaltungsstelle des Bundesgrenzschutzes prüft, ob für den nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrer Versicherungspflicht zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung besteht. Sie führt nach § 317 RVO in Verbindung mit den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen das Meldeverfahren durch.

Auf die Einhaltung der beitragsüberwachungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Auskunftspflichten und die Pflichten zur Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen, wird hingewiesen.

- 10.3 In Zweifelsfällen nimmt die betreffende Dienststelle der Grenzschutzverwaltung Verbindung mit der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse auf.“

2. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 25. September 1981
- P II 4 - 650 221/5 -

Der Bundesminister des Innern

Im Auftrag
Dr. Ordemann

GMBI 1981, S. 387

Personalnachrichten

Der Bundesminister des Innern

Bundesverband für den Selbstschutz

Ernannt ist:

Zum Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz
(als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)
Abteilungspräsident Helmut Schuch

**Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit**

Ernannt sind:

Zur Ministerialrätin
Regierungsdirektorin Lieselotte Groß

Zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Dr. Kurt Kippels

Bundesgesundheitsamt

Ernannt ist:

Zum Direktor und Professor
Dr. Jürgen Bernhardt
Dr. Juan Manuel Lopez Pila

in den Ruhestand getreten:

Leitender Direktor und Professor
Dr.-Ing. Wilhelm Langer

GMBI 1981, S. 387

HERAUSGEBER:
Der Bundesminister des Innern
Postfach-Nr. 17 02 90, Graurheindorfer Straße 198, 5300 Bonn 1
Fernruf: (02 28) 6 81-1

